

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 59 (1908)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Der Wegbau im Gebirgswalde [Schluss]  
**Autor:** Hilty, H.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-768249>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Der Wegbau im Gebirgswalde.

Referat, gehalten an der Versammlung des Schweiz. Forstvereins am 5. August 1907  
in St. Gallen von H. Hiltz, Bezirksförster in Ragaz.

(Schluß.)

Für die Ausführung der Wegbauten verspricht die Regiearbeit unter Leitung und Aufsicht eines tüchtigen Vorarbeiters den besten Erfolg. Nicht nur kann damit bei gleichen Kosten mindestens gleichwertige Arbeit geliefert werden, sondern man hat es auch in der Hand, alle beim Bau sich zeigenden günstigen Verhältnisse auszunutzen und nötig erscheinende Abänderungen nach Belieben vorzunehmen. Bei Vergabe in Akkord ist jede Mehrarbeit besonders zu vergüten, während Minderarbeit infolge günstiger Verhältnisse lediglich dem Unternehmer zugute kommt. Gegenwärtig ist allerdings noch Mangel an tüchtigen, geschulten Aufsehern vorhanden, doch wird dieser Mißstand nach und nach zu überwinden sein. Das Forstpersonal kann wohl Kontrolle führen, wird aber höchst selten im Falle sein, die ständige Aufsicht selbst zu übernehmen.

Alle wichtigeren Bauten sind vor Beginn zu profilieren.

Versicherung der Arbeiter gegen Unfall ist unerlässlich, da diese Arbeiten dem eidgenössischen Haftpflichtgesetz unterstellt sind.

Anschließend darf nicht unterlassen werden darauf hinzuweisen, daß nicht nur der Bau der Waldwege möglichst gut und dauerhaft auszuführen ist, sondern daß auch der spätere Unterhalt der einmal erstellten Strecken sich gleicher Aufmerksamkeit erfreuen muß. Nur dann werden die Anlagen leistungsfähig bleiben und die gebrachten Opfer reichlich lohnen.

Zum Schlusse dürfte es am Platze sein, noch kurz auf die Subventionierung von Abfuhrwegen und sonstigen zweckmäßigen ständigen Holztransportanstalten in Schutzwaldungen, sowie auf die Vorschriften zum Entwurf und zur Anmeldung von bezüglichen Projekten einzutreten.

Art. 42 lit. 4 des Bundesgesetzes betr. die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 setzt den Maximalbeitrag für genannte Anlagen auf 20% fest. Diesen Beitrag hätten wohl die meisten Gebirgsförster gern etwas höher gewünscht, denn trotz dieser Bundes- und allfälliger kantonaler Unterstützung bleibt der Wegbau im

Gebirge für den Waldbesitzer immer noch ein teurer Artikel. Die größere Entfernung des Arbeitsgebietes, die stärkere Beeinflussung der Arbeit durch die Witterung, der kostspielige Transport allfällig nötiger Baumaterialien, die hie und da notwendig werdende Schaffung von Unterkunftsräumen für die Arbeiter, höhere Lohnforderungen und andere Momente steigern die Kosten der Bauten in bedeutendem Maße. Kieswege können bis auf Fr. 4, Schlittwege bis auf Fr. 8 und Fahrwege bis auf Fr. 15 per Laufmeter zu stehen kommen. Zudem ist in Betracht zu ziehen, daß im Gebirge, um ein Gebiet vollständig zu erschließen, das Wegnetz gewöhnlich länger wird als im Hügelland und in der Ebene, und daß oft besondere Wege in kleinere Abteilungen getrieben werden müssen. Im fernern bleibt auch bei der bessern Ausbringung des Holzes aus den Schlägen meist die große Transportweite nach dem Absatzort bestehen, ebenso eine gewisse Beschränkung in der Sortimentsauscheidung und es wird daher die Preissteigerung namentlich bei schwachem Holz oft keine so große sein, wie beim Anschluß von ebenen und hügeligen Waldpartien. Im weitern muß bemerkt werden, daß wir es mit geringerem Zuwachs und höhern Umtriebszeiten zu tun haben, was bedingt, daß im gleichen Zeitraum aus gleich großen Flächen geringere Holzquantitäten zur Abfuhr gelangen können. Einen Ausgleich bietet einigermaßen die ungleich bessere Verwertung der starken, gleichwüchsigen, feinjährigen Hölzer, die beim frühern Riesbetrieb stark litten.

Möglichst weitgehende Berücksichtigung der Wegbauten im Gebirgswalde durch Subsidien ist also unbedingt gerechtfertigt.

Eine nicht unwesentliche Begünstigung des Wegbaues ist sodann in Art. 25 zitierten Gesetzes niedergelegt, der bestimmt, daß für Anschlüsse von Waldwegen an öffentliche Wege nötigenfalls Zwangsent-eignung verlangt werden kann.

Nach den bundesrätlichen Vorschriften zum Entwurf und zur Anmeldung von Wegprojekten sollen letztere umfassen einen technischen Bericht, einen Kostenvoranschlag und die nötigen Planvorlagen.

Der technische Bericht hat zu enthalten:

- a) Die Bezeichnung des betreffenden Waldes, Name des Eigentümers desselben und eventuell der Eigentümer des Bodens, über welchen das Trasse zum Anschluß an einen brauchbaren öffentlichen Weg

führt, ferner die politische Gemeinde und den Forstkreis des betreffenden Gebietes.

- b) Die Begründung der Anlage des Weges oder der sonstigen Transporteinrichtungen.
- c) Eine Beschreibung des Terrains, des Trasses, der Gefällsverhältnisse, Angaben über Felsprengungen und Mauerwerk, Brücken und andere technische Bauten, über allfällige Entwässerungen und über Wasserableitung vom Straßenkörper.

Im Kostenvoranschlag sind die verschiedenen Arbeiten getrennt zu berechnen; bei größeren, technisch vollkommeneren Anlagen gestützt auf eine Massenberechnung. Bei einfachen, wenig kostspieligen Fahr- und Schlittweganlagen genügt eine Kostenberechnung nach Laufmeter, nebst derjenigen für Felsprengungen und für Mauerwerk und allfällige technische Bauten.

Die Planvorlagen sollen bestehen:

Bei Fahr- und Schlittwegen, sofern die Waldung vermessen ist, aus einem Übersichtsplan des betreffenden Abfuhrgebietes. Dieser Plan soll enthalten die Terraindarstellung mittelst Horizontalkurven in hinreichend großem Maßstab, die Gewässer und die bereits vorhandenen Wege, das zur Subvention angemeldete Wegprojekt und ein vollständiges, später allmählich auszubauendes Wegnetz über das betreffende Abfuhrgebiet. Bei großer Ausdehnung dieses Gebietes ist es statthaft, den Entwurf des Wegnetzes nur auf einen Teil desselben auszudehnen. Das Trasse des auszuführenden Wegprojektes ist auf dem Terrain abzustechen.

Ist die Waldung noch nicht vermessen, so genügt an Stelle des Übersichtsplanes, die Aufnahme des Wegtrasses mit einem Croquis der Situation und einem Ausschnitt der eidgenössischen Karte im Maßstab der Originalaufnahme.

Sowohl dem Übersichtsplan, als dem Croquis sind ein Längenprofil, sowie Querprofile des Weges und Zeichnungen allfälliger technischer Bauten beizugeben.

Vom Standpunkte des Forsttechnikers aus dürfte mit diesen Forderungen nach Ansicht des Referenten nicht zu viel verlangt sein; immerhin könnte die Frage gestellt werden, ob bei einfachen, dem Terrain folgenden Wegen ein Längenprofil nicht entbehrlich und bloße

Angabe der Prozente der einzelnen Strecken, vielleicht auf dem Situationsplan oder Croquis genügend wäre. Schwierig wird es für viele Forstbeamte, denen neben den Inspektionsgeschäften auch noch die ganze Forsteinrichtung und vielleicht noch die direkte Bewirtschaftung von Staatswaldungen obliegt, sein, die Projektarbeiten mit wünschbarer Beförderung zu erledigen. Bei dem guten Willen, den viele Waldbesitzer der Sache entgegenbringen, bedeutet dies einen Übelstand, dem da, wo die genannten Voraussetzungen zutreffen, durch Beizug junger Forsttechniker auf Kosten der Kantone abgeholfen werden sollte.

Mit Befriedigung hat der Referent bemerkt, daß die Vorschriften keine bestimmten, bindenden Anforderungen an die zu subventionierenden Anlagen stellen, woraus wohl geschlossen werden darf, daß unsere Oberbehörden geneigt sind, allen örtlichen Verhältnissen weitgehend Rechnung zu tragen und jeden einzelnen Fall in seiner Eigenart für sich zu behandeln.

Thesen vide Juliheft 1907 der „Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen“ Seite 249/250.



Forstliche Preisfrage:

**Welche praktischen Massnahmen sind geeignet, die in der Schweiz vielfach üblichen übermässig hohen Pflanzenpreise auf ein angemessenes Niveau zurückzuführen?**

Von Fr. Nigst, Oberförster, in Rehrsaß.

(Fortsetzung statt Schluß.)

Die Massen-Pflanzenzucht der uns umgebenden Staaten würde aber trotz dem da und dort immer noch die Regel bildenden Kahlschlagbetrieb nicht Absatz finden, wenn nicht erfreulicherweise die als Forst benützten Flächen (durch Aufforstung von Ödländereien, Gründung neuer Schutzwälder usw.) in zwar langsamer, aber stetiger Zunahme begriffen wären. Auch die mit den neuern Verjüngungsformen verbundenen Unterpflanzungen beanspruchen ein sehr reiches Pflanzmaterial.

Es folgt hier auszugsweise der Preistarif 1907 der Forstbaumschulen Heins Söhne (‰):